Begründung

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/I = Altvolberg gemäß § 9 (8) BBauG

Der Bebauungsplan Nr. 29/I = Altvolberg ist seit dem 24. 2.1978 rechtskräftig. Durch die exponierte Lage des Eckgrundstücks an einer Wohnsammelstraße/Landstraße und der Nutzung als gemischte Baufläche ist eine Erhöhung der GFZ von 0,7 auf 1,0 städtebaulich wünschenswert. Hierdurch wird eine optimale Ausnutzung des Wohn- und Geschäftshauses zur Grundstücksgröße erreicht. Die durch die Änderung erfolgte Konzeption fügt sich der bestehenden und geplanten Bebauung ein.

Rösrath, den 20. März 1985

Werkshage

. .